

Amtsblatt

Amtsblatt für Berlin

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin



76. Jahrgang Nr. 44

Ausgegeben zu Berlin am 16. Oktober 2026

ISSN 2510-358X

Inhalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Verwaltungsvorschriften zur **Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainierens und Testens von KI-Systemen** im Rahmen des Pilotprojekts zur Einführung von KI-gestütztem Videoschutz an kriminalitätsbelasteten Orten (VVPpKI-VSkbO) 3099

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung von **zwei Stiftungen** 3103-3104

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure** 3104

Änderung des **Flächennutzungsplans Berlin** in Teilbereichen

- Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen (Anregungen)/
Mitteilung Beschlussergebnisse - 3105

Verwaltungsvorschriften zu **§ 10 der Bauordnung für Berlin**
(BauO Bln) - **Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten -**
(VV Werbeanlagen) 3106

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes**... 3110

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Allgemeinverfügung zur **Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenstandards für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse von Trink- und Rohwasseruntersuchungen** nach der Trinkwasserverordnung über eine bundesweite Datenaustauschplattform (SHAPTH - Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene)..... 3111

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der **rechtsgeschäftlichen Vertretung** 3113

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung

Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK/

Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK. 3115

Kindergärten City

Rechtsgeschäftliche Vertretung 3119

Bezirksämter 3120

Stellenausschreibungen 3135

Gerichte 3147

Nicht amtlicher Teil 3148

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -

Fehrbelliner Platz 1

10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Berliner Straße 112-115

10713 Berlin

**Verwaltungsvorschriften
zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des Trainierens
und Testens von KI-Systemen im Rahmen des Pilotprojekts
zur Einführung von KI-gestütztem Videoschutz an kriminalitätsbelasteten Orten
(VVPpKI-VSkbO)**

Bekanntmachung vom 29. September 2026

InnSport III D 17

Telefon: 90223-1223 oder 90223-0, intern 9223-1223

Auf Grund des § 42d Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung:

I. Regelungsinhalt und Geltungsbereich

1. Regelungsinhalt

Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Trainieren und Testen von KI-Systemen, die der automatisierten Erkennung von Verhaltensmustern nach § 24e Absatz 4 Satz 2 ASOG Bln bei Bildaufnahmen und -aufzeichnungen nach § 24e Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln an kriminalitätsbelasteten Orten dienen. Die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung ist nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschriften. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Pilotprojektes.

2. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Dienststellen und Dienstkräfte der Polizei Berlin, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Pilotprojekts zum KI-gestützten Videoschutz nach § 24e ASOG Bln an den folgenden kriminalitätsbelasteten Orten nach § 17a Absatz 1 ASOG Bln befasst sind:

- Kottbusser Tor,
- Warschauer Brücke,
- Alexanderplatz und
- Görlitzer Park/Wrangelkiez.

Die Standorte des Pilotprojekts können durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten von Berlin angepasst werden. Dies ist auf der Internetseite der Polizei Berlin zu veröffentlichen.

3. Zweck des KI-Systems

Zweck der automatisierten Auswertung und damit des zu trainierenden und zu testenden KI-Systems ist es, die Betrachtung von Bildaufnahmen durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin an kriminalitätsbelasteten Orten nach § 24e Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren. Ziel der automatisierten Auswertung ist es nicht, automatisiert behördliche Entscheidungen auszulösen oder biometrische Fernidentifizierungen durchzuführen; beides ist ausgeschlossen.

Die automatisierte Auswertung dient allein dem Erkennen von Verhaltensmustern, die auf die zu besorgende oder gegenwärtige Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten. Erst wenn ein solches Verhaltensmuster erkannt wird, werden Bildaufnahmen automatisiert auf den Bildschirm aufgeschaltet und der Polizeidienstkraft angezeigt (Black-Screen-Verfahren).

Polizeiliche Maßnahmen werden ausschließlich durch die Polizeidienstkraft nach Betrachtung der Bildaufnahme oder -aufzeichnung oder des Geschehens vor Ort veranlasst. Die Erfassung sonstiger Verhaltensmuster oder von Persönlichkeitsprofilen ist ausgeschlossen.

4. Technisches Verfahren

Das KI-System führt aus gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften hochgradig verpixelten Bildaufzeichnungen eine semantische Analyse der gesamten Bildaufzeichnung durch und bewertet eine Szene im Kontext. Dazu erzeugt das KI-System für definierte Bereiche Beschreibungsvektoren des Bildinhaltes über mehrere Sekunden hinweg und vergleicht Muster und Musterveränderungen mit Referenzwerten zu den gesuchten Szenarien der körperlichen Gewalt wie Schlag- oder Tretbewegungen, liegender oder stürzender Personen. Das KI-System analysiert die Situation nicht auf der Basis klassischer, starrer Objekterkennung, sondern überführt Bildinformationen in eine abstrakte, mathematische Repräsentation – einen sogenannten semantischen Vektorraum.

Das KI-System ist so eingestellt, dass keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung und § 31 Nummer 14 Berliner Datenschutzgesetz bei der Analyse berücksichtigt werden.

5. Art und Umfang der Verarbeitung der Bildaufzeichnungen

Es werden ausschließlich Bildaufzeichnungen genutzt, die rechtmäßig an den oben genannten Orten auf der Grundlage des § 24e Absatz 1 Satz 1 ASOG Bln erhoben wurden.

6. Betroffener Personenkreis der Bildverarbeitung

Betroffen sind Personen, die von der Bildaufnahme und -aufzeichnung an kriminalitätsbelasteten Orten erfasst werden und wurden.

II. Auftragsverarbeitung

7. Sitz des Auftragsverarbeiters und Ort der Auftragsverarbeitung

Das Trainieren und Testen des KI-Systems findet mit der Unterstützung eines Auftragsverarbeiters statt, da für die Polizei Berlin die Vorhaltung der dazu nötigen Kompetenz mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Auftragsverarbeiter muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengenassoziierten Staat haben. Nur von dort aus darf Zugriff auf Daten zum Zweck des Trainierens und Testens genommen werden. Nur dort dürfen Daten weiterverarbeitet werden.

8. Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften

Der Auftragsverarbeiter ist zur Einhaltung

- des ASOG Bln,
- des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und
- der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO)

zu verpflichten.

Er hat auch seine mit der Weiterverarbeitung betrauten Beschäftigten zur Einhaltung dieser Verwaltungsvorschriften und der oben genannten gesetzlichen Regelungen zu verpflichten. Die Verpflichtung ist zu protokollieren.

9. Unterauftragsverarbeitung

Eine Unterauftragsvergabe ist nur mit Zustimmung der Polizei Berlin zulässig und auch nur, wenn keine Bildaufzeichnungen oder sonstige Daten verarbeitet werden, aus denen betroffene Personen identifiziert werden könnten. Die Zustimmung ist zu dokumentieren. Für den Unterauftragsverarbeiter gelten die Regelungen für den Auftragsverarbeiter entsprechend.

III. Datenschutzkonzepte

10. Datenschutzkonzept bei der Polizei Berlin

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage eines von der Polizei Berlin erstellten Datenschutzkonzepts, das insbesondere den Kreis zugriffsberechtigter Dienstkräfte bei der Polizei Berlin durch ein eng begrenztes Rechte- und Rollenkonzept auf ein Minimum begrenzt. Die Zugriffsrechte sind den einzelnen Dienstkräften namentlich zugeordnet. Die Dienstkräfte sollen über angemessene KI-Kompetenz verfügen. Die Daten sind verschlüsselt gespeichert. Es wird eine Datenschutzfolgeabschätzung erstellt.

Alle Daten aus der Videoüberwachung einschließlich der Rohdaten, der gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften verpixelten Bildaufzeichnungen und der Vektordaten bleiben ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Polizei Berlin.

11. Datenschutzkonzept des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter erfüllt Aufgaben des Testens und Trainierens allein auf Servern im Verantwortungsbereich der Polizei Berlin. Die Gewährung des Zugriffs zum Trainieren und Testen setzt das Vorliegen eines Datenschutzkonzepts durch den Auftragnehmer voraus, das mindestens den folgenden Anforderungen entspricht:

Die Sicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters entsprechen dem Stand der Technik sowie der geltenden Regulierung. Der Kreis zugriffsberechtigter Personen ist durch ein eng begrenztes und von der Polizei Berlin zu genehmigendes Rechte- und Rollenkonzept auf ein Minimum zu begrenzen und namentlich zu benennen. Zugriffsrechte und die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters zur Einhaltung des Rollen- und Rechtekonzepts und der Sicherungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Änderungen des Datenschutzkonzepts sind mit der Polizei Berlin abzustimmen.

IV. Verfahren bei der Polizei Berlin

12. Qualitätssicherung und Trainingsverfahren

Die Polizei Berlin arbeitet mit einem von dem Auftragsverarbeiter vortrainierten KI-System. Auslösungen durch das KI-System im laufenden Betrieb werden von der polizeilichen Dienstkraft zeitnah als „richtig positiv“ oder als „falsch positiv“ bewertet, um die Präzision zu bewerten und ein Nachtrainieren zu ermöglichen. Dabei werden bis zu fünf minütige Sequenzen der gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften verpixelten Bildaufzeichnungen und der daraus erstellten Vektordaten gespeichert.

Die Polizei kann zudem innerhalb eines Monats nach Erhebung (§ 24e Absatz 3 in Verbindung mit § 24a Absatz 3 Satz 1 ASOG Bln) eine Auswahl der Bildaufzeichnungen treffen, die für die Zwecke des Nachtrainierens und Testens geeignet sind. Dies betrifft insbesondere vorangegangene Fehldetektionen des KI-Systems, insbesondere nicht erfolgte Auslösungen („falsch negative“ Reaktion). Der Bewertungsprozess umfasst auch die Identifikation geeigneter Bildaufzeichnungen zu Auffälligkeiten, besonderen Ereignissen sowie verschiedenen Wetterphänomenen und Lichtverhältnissen. Die Auswahl und weitere Speicherung sind zu protokollieren. Die Bildaufzeichnungen werden dem Auftragsverarbeiter nur in gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften verpixelter Form zugänglich gemacht.

13. Diskriminierungsschutz

Das KI-System ist so vortrainiert, dass biometrische Attribute wie Gesichtszüge (Facial Recognition), Gangart (Gait Analysis) sowie physische Identifikatoren wie Tätowierungen, Narben oder spezifische Körperausprägungen für die Erkennung im Rahmen der vektorisierten Gewalt- und Ereigniserkennung unerheblich sind; das gilt ebenso für Alter, Geschlecht oder ethnische Herkunft. Zudem gibt das System die erfassten Bilddaten als gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften verpixelte Bildaufzeichnung in die KI-Bearbeitung, was die Erfassung von Merkmalen, die Anlass für Diskriminierung geben, erheblich reduziert.

Die Funktion des KI-Systems ist im laufenden Betrieb insbesondere auf falsch-positive Auslösungen hin zu überprüfen, die auf eine Diskriminierung hindeuten, um ein Nachtrainieren zu ermöglichen.

14. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Eingänge zu und Fenster von Gebäuden sind zu maskieren. Sie werden von der Bildaufnahme nicht erfasst und können auch später nicht ergänzt werden.

Das KI-System verarbeitet zur Analyse ausschließlich Bildaufzeichnungen, die zuvor hochgradig verpixelt sind (Nearest-Neighbour-Interpolation). Die Verpixelung macht Gesichter, Tätowierungen, Aufschriften auf der Kleidung und Autokennzeichen unkenntlich.

Das KI-System wandelt die verpixelten Bildaufzeichnungen in eine ausschließlich maschinenlesbare numerische Vektordarstellung, aus der keine personenbezogenen Daten hervorgehen. Diese Vektordaten können nicht zu einem Videostream rekonstruiert werden und beschreiben Szenen, nicht Personen.

15. Gewährung von Zugriff auf Daten zum Zwecke des Nachtrainierens

Der Zugriff des Auftragsverarbeiters auf Vektordaten und gemäß Nummer 14 dieser Verwaltungsvorschriften verpixelte Bilddaten bei der Polizei Berlin zum Zweck des Nachtrainierens erfolgt nur nach Beauftragung durch die Polizei Berlin. Sie erfolgt vor Ort oder verschlüsselt durch Fernzugriff. Ein Export von Bildaufzeichnungen (als Rohdaten oder verpixelt) oder von Vektordaten ist nicht zulässig. Der Zugriff und das Nachtrainieren sind unter Angabe der Datensätze und des genutzten Modells zu protokollieren.

16. Löschung bei der Polizei Berlin

Die zum Zwecke des Trainierens und Testens verwendeten Bildaufzeichnungen, Vektordaten und durch Verpixelung anonymisierten Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht länger für diese Zwecke benötigt werden, beispielsweise um eine Überprüfbarkeit auf mögliche Fehltrainierungen nachweisen zu können; sie dürfen dann ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden. In jedem Fall sind sie spätestens zwei Jahre nach der Erhebung der Bildaufzeichnungen zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

Davon unberührt bleiben Bildaufzeichnungen, die gespeichert wurden, weil sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird (§ 42d Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 24e Absatz 3 in Verbindung mit § 24a Absatz 3 Satz 1 ASOG Bln).

17. Testung des KI-Systems

Ausschließlich zu Zwecken der Testung des KI-Systems können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters unter Aufsicht der Polizei Berlin Sichtzugriff zu unverschlüsselten Live-Bildaufnahmen und -aufzeichnungen des Videosystems haben.

V. Verfahren bei dem Auftragsverarbeiter

18. Zweckbindung der Weiterverarbeitung der Bilddaten

Die Daten dürfen von dem Auftragsverarbeiter nur zum Zweck des Trainierens und Testens der Verhaltensmustererkennung im Rahmen des § 42d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24e Absatz 4 Satz 1 und 2 ASOG Bln genutzt werden. Die Verwendung zum Testen und Trainieren für andere Zwecke, insbesondere zur biometrischen Fernidentifizierung, ist ausgeschlossen.

19. Weiternutzung

Eine Weiternutzung der trainierten Modelle für eigene Zwecke durch den Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn die Polizei Berlin zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass daraus keine Echtdateien mehr abgeleitet werden können und insbesondere eine Identifikation der aufgezeichneten Personen ausgeschlossen ist.

VI. Protokolldaten und Überprüfungen

20. Protokolldaten und Dokumentationen

Die Protokolldaten dürfen nur für die in § 62 Absatz 3 BlnDSG festgelegten Zwecke genutzt werden. Der Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu einer Protokollierung nach § 62 BlnDSG verpflichtet und hat das Protokollierungsverfahren der Polizei Berlin nachvollziehbar dazulegen.

Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Die Löschung ist entsprechend zu protokollieren.

21. Überprüfungen

Die Polizei Berlin überprüft in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, des Datenschutzkonzepts sowie die Aktualität der datenschutzrechtlich geforderten Dokumentationen durch die für die Weiterverarbeitung der Bildaufzeichnung zuständigen Stelle der Polizei Berlin und den Auftragsverarbeiter. Die Prüfungen sind zu protokollieren.

Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte kann entsprechende Kontrollen stichprobenartig durchführen. Das umfasst auch die Wahrnehmung der Überprüfungsaufgaben durch die Polizei Berlin. Die Prüfungen sind durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu protokollieren.

Der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind auf Anforderung sämtliche weiteren Informationen und Berichte zur Weiterverarbeitung der Bildaufzeichnungen durch die Polizei Berlin und durch den Auftragsverarbeiter vorzulegen.

VII. Schlussvorschrift

22. Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu veröffentlichen.

23. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten nach Anhörung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie treten am 30. September 2031 außer Kraft.

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Agnes-Dahlemann-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft im Bereich der Medizin, speziell im Bereich der Augenheilkunde.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

JustV II C 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

B smart Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Sports und mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

Stadt III A 11

Telefon: 90173-5192 oder 90173-0, intern 9173-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, mache ich bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 ist **Herr Christoph Wonneberger M. Sc.**, als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingetragen worden.

Er schließt sich mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin **Frau Dipl.-Ing. Claudia Zimmermann** zu einer neuen Sozietät zusammen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in der
Pasewalker Straße 74, 13127 Berlin

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 200911510

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 200911511

E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle: info@wz-vermessung.de

**Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen
- Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen (Anregungen)/
Mitteilung Beschlussergebnisse -**

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Mit Bekanntmachung vom 25. September 2026 (ABl. S. 2880) ist eine Änderung des Flächennutzungsplans Berlin (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441), der zuletzt am 25. September 2026 (ABl. S. 2880) geändert worden ist, wirksam geworden.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin
Gemeinde und ATKIS Fließgewässer

Dabei handelt es sich um folgenden Teilbereich:

- Neukölln -

Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm

(laufende Nummer 05/17)

Aktivierung von Flächenpotenzialen für Wohnungsneubau, Gewerbeentwicklung sowie Erweiterung des Ver- und Entsorgungsstandortes
(Einleitungsbeschluss vom 15. September 2017 [ABl. S. 5144] mit dem Verfahrensnamen Ehemaliges RIAS-Gelände)

Diese vom Senat und Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans und das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können im Internet unter:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/wirksame-fnp-aenderungen/>

eingesehen werden.

Die Personen, die eine Stellungnahme zu dieser Änderung eingereicht haben, werden separat über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen informiert.

Die wirksamen Änderungen sowie die entsprechend aktualisierte Arbeitskarte des Flächennutzungsplans sind ebenfalls verfügbar unter:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/>.

Bitte beachten Sie, dass zu abgeschlossen FNP-Änderungsverfahren (wirksame Änderungen) keine Stellungnahmen mehr abgegeben werden können.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Verwaltungsvorschriften
zu § 10 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
- Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten -
(VV Werbeanlagen)**

Bekanntmachung vom 25. September 2026

Stadt VI BA 1

Telefon: 90173-4342 oder 90173-0, intern 9173-4342

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

1. Zweck
2. Anwendungsbereich
3. Grundsätze

II. Begriffsbestimmungen

1. Werbeanlagen
2. Bauliche Werbeanlagen
3. Nicht-bauliche Werbeanlagen
4. Nicht kommerzielle Werbung
5. Werbung an der Stätte der Leistung

III. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Werbeanlagen

1. Allgemein
2. Keine Verunstaltung (§ 9 BauO Bln, § 10 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln)
3. Keine störende Häufung (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BauO Bln)
4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 10 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 BauO Bln)

IV. Anforderungen an besondere Werbeformen

1. Werbung an Baugerüsten (§ 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 BauO Bln)
 - 1.1 Zulässigkeit von Werbung an Baugerüsten
 - 1.2 Anforderungen an die Gestaltung der Staubschutzplane
 - 1.3 Beleuchtung und Nachtruhe
 - 1.4 Zeitliche Befristung und Anzeige werbefreier Zeiten
2. Brandwandgestaltungen mit Werbecharakter

V. Verfahren

1. Genehmigungsverfahren gemäß § 63a BauO Bln
2. Verfahrensfreie Werbeanlagen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 BauO Bln
3. Werbeanlagen an und in der unmittelbaren Umgebung von Denkmälern
4. Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland

VI. Schlussvorschriften

1. Inkrafttreten

Anlage

Stadtbeeld Berlin Werbekonzept

Auf Grund des § 86 Absatz 9 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692) geändert worden ist, erlässt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung des § 10 der BauO Bln die folgenden Verwaltungsvorschriften:

I. Allgemeine Vorschriften

1. Zweck

Die Verwaltungsvorschriften dienen der einheitlichen Auslegung und Anwendung des § 10 BauO Bln durch die Bauaufsichtsbehörden und konkretisieren die Anforderungen an Werbeanlagen, um negative Auswirkungen von Werbung auf das Stadtbild zu begrenzen, Verunstaltungen zu vermeiden, gesunde Wohnverhältnisse zu sichern, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und künstlerische und kulturelle Belange zu berücksichtigen.

2. Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschriften gelten für alle Werbeanlagen im Sinne des § 10 BauO Bln, die im Land Berlin errichtet, geändert oder betrieben werden. Hierzu zählen auch Werbeanlagen in Fenstern und Schaukästen, wenn sie durch digitale Vorrichtungen, wie zum Beispiel Bildschirme, gezielt auf den Außenraum einwirken.

3. Grundsätze

Die Bauaufsichtsbehörden entscheiden über die Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze: Werbung muss im Einklang mit dem Stadtbild, der Umgebung und den Wohnverhältnissen stehen, wobei die Kriterien zur ortsabhängigen Errichtung dem „Stadtbeeld Berlin Werbekonzept“ entnommen werden sollen. Zudem ist die Vermeidung von visueller Überlastung zu beachten. Schließlich ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, indem Ablenkungen oder Gefährdungen des Straßenverkehrs vermieden werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nach § 10 BauO Bln alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Plakate, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Anlagen mit rein künstlerischen, abstrakten oder neutralen Gestaltungen ohne Bezug zu einem Unternehmen oder Produkt (zum Beispiel Murals, Kunst am Bau) stellen keine Werbeanlagen dar. Enthalten sie werbliche Elemente, gelten sie insgesamt als Werbeanlage. Als werbliche Elemente gelten insbesondere Markenlogos, Unternehmensnamen, Produktabbildungen oder Slogans und Gestaltungselemente, die aufgrund typischer Formen oder Farben einem Unternehmen zugeordnet werden können.

2. Bauliche Werbeanlagen

Erfüllt eine Werbeanlage die Merkmale des § 2 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln ist sie eine bauliche Anlage. Danach sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Hierzu zählen insbesondere Anschlagsäulen, Werbetürme, freistehende Reklameschilder, Mastenschilder an Tankstellen, freistehende Schaukästen, Litfaßsäulen, City-Light-Boards, Gerüste für Lichtwerbung oder Plakate, Leuchtsäulen sowie ortsfeste Himmelsstrahler und Lichtprojektionen.

3. Nicht-bauliche Werbeanlagen

Nicht-bauliche Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die losen Kontakt zum Erdboden haben, wie zum Beispiel Stell- und Hängeschilder, mobile Aufsteller, mobile Himmelsstrahler beziehungsweise Lichtprojektionen.

4. Nicht kommerzielle Werbung

Werbung umfasst auch ideelle, gemeinnützige oder kulturelle Inhalte, zum Beispiel: Theater- oder Kulturplakate, Wahlwerbung, Hinweiswerbung (Orientierung für Wegbenutzer, die nicht der Anpreisung gewerblicher Leistungen und dergleichen dienen).

5. Werbung an der Stätte der Leistung

Die Stätte der Leistung bezeichnet den Ort, an dem eine gewerbliche, handwerkliche, dienstleistungsbezogene oder sonstige berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen der auf dem Grundstück erbrachten Leistung und der Werbeanlage, wenn die Werbung ausschließlich der Ankündigung, Anpreisung oder dem Hinweis auf die am selben Standort angebotenen Leistungen oder Produkte dient.

III. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Werbeanlagen

1. Allgemein

Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die Anforderungen, die die BauO Bln allgemein an bauliche Anlagen stellt, insbesondere Verunstaltungsabwehr (§ 9 BauO Bln), Standsicherheit (§ 12 BauO Bln), Brandschutz (§§ 14 ff. BauO Bln) und Verkehrssicherheit (§ 16 Absatz 2 BauO Bln).

2. Keine Verunstaltung (§ 9 BauO Bln, § 10 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln)

Bauliche Werbeanlagen müssen gemäß § 9 Absatz 1 BauO Bln nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht selbst verunstaltet wirken.

Gemäß der Rechtsprechung gilt eine Werbeanlage als verunstaltet, wenn das Maß der bloßen Unschönheit überstiegen ist. Maßgeblich ist, ob der Anblick bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachtenden eine Verletzung des ästhetischen Empfindens bewirkt.¹

Bauliche und nicht-bauliche Werbeanlagen dürfen zudem gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 Satz 2 BauO Bln das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Nicht-bauliche Werbeanlagen dürfen zudem auch bauliche Anlagen nicht verunstalten. Eine solche Verunstaltung kann bereits bei einem deutlichen Widerspruch zwischen der Werbeanlage und den die Umgebung bestimmenden städtebaulichen oder stadtbildlichen Gestaltungsmerkmalen vorliegen. Hierzu muss dieser Widerspruch geeignet sein bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der bereits benannten Betrachtenden anhaltenden Protest auszulösen, da der Gegensatz als belastend oder Unlust erregend empfunden werden kann.²

3. Keine störende Häufung (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BauO Bln)

Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Eine solche liegt vor, wenn durch die Dichte, Größe, Anordnung oder Abfolge von Werbeanlagen diese gleichzeitig wahrgenommen und der konkrete öffentliche Raum dadurch derart optisch überladen wird, dass das Auge des Betrachtenden keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt.³

4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 10 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 2 BauO Bln)

Werbeanlagen dürfen nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Eine Verkehrsgefährdung liegt vor, wenn Werbeanlagen die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen so beanspruchen, dass sie vom Verkehr abgelenkt werden und so eine konkrete Verkehrsgefährdung hinreichend wahrscheinlich

1 Vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Juni 2008 – OVG 2 S 45.08, Rn. 16; OVG NRW Urteil vom 28. Mai 2018 – 10 A 1789/16, Rn. 28 ff.

2 Vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Juni 2008 – OVG 2 S 45.08, Rn. 18.

3 Vergleiche OVG NRW Urteil vom 28. Mai 2018 – 10 A 1789/16, Rn. 33 ff.; OVG Berlin vom 10. Mai 2019 – 2 N 59.16.

ist. Dies kann insbesondere durch Frequenz des Licht- oder Bildwechsels, Blendwirkung, Grellheit und unüblicher Häufung der Werbeanlagen der Fall sein, sowie wenn die Werbeanlage Verkehrszeichen verdeckt oder in den Verkehrsraum hineinragt.

IV. Anforderungen an besondere Werbeformen

1. Werbung an Baugerüsten (§ 10 Absatz 2 Satz 4 und 5 BauO Bln)

1.1 Zulässigkeit von Werbung an Baugerüsten

Werbung an Baugerüsten ist nur zulässig, wenn eine Staubschutzplane zur Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich ist, zum Beispiel bei staubintensiven Arbeiten (zum Beispiel Abbrucharbeiten oder Fassadensanierung). Andere Arbeiten wie Dachdeckerarbeiten erfordern nicht unbedingt eine Staubschutzplane. Zum Nachweis der beabsichtigten Bauleistung kann die Vorlage entsprechender Verträge verlangt werden.

1.2. Anforderungen an die Gestaltung der Staubschutzplane

Die auf die Staubschutzplane aufgetragene Werbung sowie die Gestaltung der an der Plane angebrachten Werbeanlagen dürfen keine über die Plane hinausgehende wesentliche Verdunklung der Aufenthaltsräume von Wohnungen mit Ausnahme der Küchen bewirken. Eine wesentliche Verdunklung liegt vor, wenn die Lichtreduzierung in Aufenthaltsräumen das übliche Maß einer zumutbaren Beeinträchtigung überschreitet.

1.3. Beleuchtung und Nachtruhe

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ist die Beleuchtung der Werbeanlagen, angeleuchtet oder hinterleuchtet, an Baugerüsten während der Nachtruhe nicht gestattet. Nachtruhe im Sinne dieser Vorschrift ist die Zeit von 22 bis 6 Uhr. Die Beleuchtung ist in dieser Zeit abzuschalten, zum Beispiel durch Zeitschaltuhren.

1.4. Zeitliche Befristung und Anzeige werbefreier Zeiten

An derselben baulichen Anlage dürfen Werbeanlagen an Baugerüsten innerhalb von zwei Jahren nur für die Dauer von längstens sechs Monaten genutzt werden. Im Sinne dieser Vorschrift gilt als dieselbe bauliche Anlage das gesamte Gebäude, an dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die zeitliche Beschränkung der Werbung bezieht sich somit auf das gesamte Gebäude, nicht nur auf eine einzelne Fassade.

Die 6-Monats-Frist beginnt mit der Anbringung der ersten Werbeanlage. Werbefreie Zeiten unterbrechen die 6-Monats-Frist. Werbefreie Zeiten liegen vor, wenn die Werbung vollständig entfernt wird. Sie sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn in Textform der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der werbefreien Zeit erfolgen.

Erfolgt die Anzeige nicht, wird von einer durchgehenden Werbenutzung ohne Unterbrechung ausgegangen.

2. Brandwandgestaltungen mit Werbecharakter

Brandwandgestaltungen mit Werbecharakter unterliegen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 10 BauO Bln und dürfen die Anforderungen an Brandwände gemäß § 30 BauO Bln nicht beeinträchtigen.

An Brandwänden sind künstlerische Bemalungen mit Werbebotschaften aufgrund ihrer im Vergleich zu zum Beispiel Baugerüstwerbeanlagen länger andauernden Wahrnehmbarkeit im Stadtbild und im öffentlichen Raum nur dann zulässig, wenn sie im hohen Maß stadtbildverträglich sind.

V. Verfahren

1. Genehmigungsverfahren gemäß § 63a BauO Bln

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und unterliegen im Baugenehmigungsverfahren nach § 63a BauO Bln einem besonderen Prüfprogramm. Eine Baugenehmigung ist auch dann erforderlich, wenn sich die Werbeform ändert, zum Beispiel eine angestrahlte Werbeanlage durch eine digitale Werbeanlage ersetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung.

2. Verfahrensfreie Werbeanlagen gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 12 BauO Bln

Bestimmte Werbeanlagen sind verfahrensfrei und müssen deshalb nicht genehmigt werden. Bei verfahrensfreien Werbeanlagen kann eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig sein, insbesondere bei planungsrechtlich festgesetztem Straßenland. Ebenso kann auch eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sein.

3. Werbeanlagen an und in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen

Werbeanlagen, die an und in der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen errichtet werden sollen, unterliegen den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG Bln).

4. Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland

Werden Werbeanlagen auf öffentlichem Straßenland errichtet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis nach Berliner Straßengesetz gilt § 60 Satz 1 Nummer 3 BauO Bln. In diesen Fällen ist eine Baugenehmigung entbehrlich. Das zuständige Straßen- und Grünflächenamt (SGA) beteiligt die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 60 Satz 2 bis 4 BauO Bln und erteilt die Sondernutzungserlaubnis im Einvernehmen.

VI. Schlussvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Anlage Stadtbild Berlin Werbekonzept verfügbar unter nachfolgendem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bauen/baukultur/regelwerke-stadtgestaltung/#werbekonzept>

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 8. Oktober 2026

WiEnBe IV A 24

Telefon: 9013-7514 oder 9013-0, intern 913-7514

Die **Berliner Wasserbetriebe**, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beantragen eine Bescheinigung von einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender wasserwirtschaftlicher Anlagen (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen sowie Regenrückhaltebecken und Grundwassermessstellen) auf dem Grundstück: **Gemarkung Mitte, Flur 719, Flurstück 387 - Littenstraße 12-17, 10179 Berlin.**

Der Antrag einschließlich entsprechendem Lageplan kann in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV A, Zimmer 130, 1. Etage, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (9013-7514) Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 SachenR-DV.

Widersprüche können bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 24 - innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung eingelegt werden. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist, kann der Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenstandards
für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse
von Trink- und Rohwasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung
über eine bundesweite Datenaustauschplattform
(SHAPTH - Schnittstellenharmonisierung
und Austauschplattform Trinkwasserhygiene)**

Bekanntmachung vom 24. September 2026

WGP I E 37

Telefon: 9028-2175 oder 9028-0, intern 928-2175

Aufgrund von § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 23. Juni 2023 (BGBl. Teil I Nummer 159) wird durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bestimmt:

1. Die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 TrinkwV sind verpflichtet, für die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen und für die Übermittlung aller Analysenergebnisse (Prüfberichte) sowie die Erfüllung der Berichtspflichten den XÖV-Standard XWasser und für den Datenaustausch die SHAPTH-Austauschplattform (API-Schnittstelle) oder die Weboberfläche (SHAPTH-Weboberfläche - GUI) zu nutzen.

Link für XWasser: <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:lgl:standard:xwasser/>

Link für SHAPTH: <https://www.shapth.de>

2. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann alternativ zu der Pflicht aus 1. veranlassen, dass die Niederschriften durch die von ihm beauftragte, nach § 40 Absatz 1 TrinkwV zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle erstellt und direkt an die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde weitergeleitet werden, sofern die Trinkwasseruntersuchungsstelle den XÖV-Standard XWasser und für den Datenaustausch die SHAPTH-Austauschplattform (API-Schnittstelle) verwendet.
3. Die zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen sind verpflichtet, das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts nach § 53 Absatz 1 und 2 TrinkwV im XÖV-Standard XWasser über die für den Datenaustausch festgelegte SHAPTH-Austauschplattform (API-Schnittstelle) oder die Weboberfläche (SHAPTH-Weboberfläche - GUI) unverzüglich der für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 1. Juli 2027 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Begründung

Nach § 44 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV kann die zuständige oberste Landesbehörde bestimmen, dass für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) anzuwenden sind. Im Land Berlin ist die zuständige oberste Landesbehörde mit Nummer 1.8.15.1.2 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

Mit der Festlegung zur Verwendung eines bestimmten EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Daten in elektronischer Form über eine definierte Datenschnittstelle medienbruchfrei und mit hoher Datensicherheit deutschlandweit einheitlich übermittelt werden. Dies stellt eine Anpassung an den kommunikationstechnischen Fortschritt dar. Weiterhin wird damit das Einpflegen von Daten in die bestehenden Datenbanken der Behörden sowie die Berichterstattung nach EU-einheitlichen Vorgaben in elektronischer Form gewährleistet. Die entsprechende Infrastruktur wird gemeinschaftlich von allen Bundesländern getragen und finanziert.

Die Nutzung der SHAPTH-Schnittstelle beziehungsweise -Weboberfläche stellt sicher, dass die übermittelten Angaben und Untersuchungsergebnisse über die vorhandenen Schnittstellen direkt und automatisiert in die Fachverfahren der bezirklichen Gesundheitsämter übernommen werden. Bislang erfolgt eine Übersendung der Untersuchungsergebnisse als bloße Übersendung einer Datei oder in Einzelfällen auch per Telefax. Die übermittelten Ergebnisse sind von den bezirklichen Gesundheitsämtern sodann händisch in das Fachverfahren zu übertragen. Mit der Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreibern von Trinkwasserversorgungsanlagen und der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen zur Nutzung der entsprechenden Schnittstellen über das SHAPTH-Verfahren entfällt dieser händische Aufwand. Zudem werden erstmalig einheitliche Vorgaben für die Definition und Bezeichnung der Parameter gemacht. Auch dies vereinfacht die Übermittlung der Ergebnisse und sorgt für eine eindeutige Übermittlung der Ergebnisse.

Der Betreiberinnen und Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nummer 2 TrinkwV sind zur Übermittlung der Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt nach § 44 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV verpflichtet. Um die Kompatibilität, die Sicherstellung einer hohen Qualität und eine zeitnahe Übersendung von Untersuchungsergebnissen zu gewährleisten, sind bereits für die Erstellung der Niederschriften selbst gemäß § 44 Absatz 1 die erforderlichen EDV-Verfahren anzuwenden. Durch die Betreiberin oder den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nummer 2 TrinkwV ist daher sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Untersuchungen beauftragte und zugelassene Untersuchungsstelle die Ergebnisse in der entsprechenden elektronischen Form darstellt und übermittelt.

Die Beauftragung einer zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstelle erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Vertrages. In bestimmten Fällen, zum Beispiel Untersuchungen bei Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen, kann es sinnvoll sein, dass die zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt vertraglich ermächtigt wird. Alternativ ist die SHAPTH-Weboberfläche GUI zu verwenden, wofür eine BundID benötigt wird.

Die verpflichtende Anzeige in Bezug auf Legionella spec. hat gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV direkt von den zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Die EDV-Vorgaben sind dabei im Sinne des § 44 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV einzuhalten. Nach § 53 Absatz 3 TrinkwV kann die zuständige oberste Landesbehörde bestimmen, dass für diese Anzeige einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen mit Laborinformationsmanagementsystemen (LIMS) arbeiten. Hier ist die Etablierung entsprechender Schnittstellen regelmäßig mit überschaubarem Aufwand technisch möglich. Alternativ ist die Nutzung der SHAPT-Weboberfläche möglich. Anstelle der bisherigen Übersendung an das zuständige Gesundheitsamt ist dann die Weboberfläche mit den jeweiligen Informationen zu befüllen. Der Aufwand der Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt ist jeder Tätigkeit einer zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstelle immanent, so dass auch diesbezüglich durch die hier getroffene Anordnung kein nennenswerter Mehraufwand für die

zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen gegeben ist. Auch ist der Zeitrahmen bis zum 1. Juli 2027 ausreichend, um die jeweiligen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfGBln. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist an dieser Stelle untunlich. Der Regelungsinhalt zu 1. wäre allen Betreiberinnen und Betreibern von Wasserversorgungsanlagen in Berlin zuzustellen. Es ist davon auszugehen, dass im Land Berlin eine mittlere sechsstellige Anzahl an Wasserversorgungsanlagen existiert. Der Regelungsinhalt zu 3. wäre nicht nur den 20 in Berlin ansässigen, zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen bekannt zu geben. Da die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen nicht auf eine Beauftragung von Trinkwasseruntersuchungsstellen mit Sitz im Land Berlin beschränkt sind, wäre der Regelungsinhalt dann allen deutschlandweit zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen bekannt zu geben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich in den überwiegenden öffentlichen Interessen. Einerseits entlastet die Verpflichtung der Übermittlung unter Nutzung der SHAPTH-Verfahren die bezirklichen Gesundheitsämter erheblich von der händischen Übertragungsarbeit. Die schnellere und infolge einheitlicher Parameterdefinition auch qualitativ bessere Datenübermittlung versetzt die Gesundheitsämter zudem in die Lage, bei Überschreitungen der Grenz- und Maßnahmenwerte schneller Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu treffen. Andererseits stellt das SHAPTH-Verfahren ein bundesweit einheitliches Vorgehen aller Bundesländer dar. Eine Nutzung des Verfahrens in allen Bundesländern liegt daher ebenfalls im öffentlichen Interesse, hierdurch wird auch die durch Bundes- und Unionsrecht vorgegebene Berichterstattung gesichert und vereinfacht.

Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der rechtsgeschäftlichen Vertretung

Bekanntmachung vom 1. Oktober 2026

BVG TI.RD

Telefon: 256-29820 oder 256-0

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts - sind jeweils die nachfolgend genannten Personen berechtigt:

1. **Die Vorstandsmitglieder** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG:

- Henrik Falk (Vorstandsvorsitz)
- Marc Hermann
- Jenny Zeller-Grothe

jeweils zwei gemeinsam oder mit einer/einem anderen der unter Nummer 3 oder einer/einem der unter Nummer 4 Genannten.

2. **Der Handlungsbevollmächtigte** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, Herr Dr. Alexander Steinbrecher, ist in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten alleinvertretungsberechtigt:

- Generalprozessführungsbefugnis in allen Angelegenheiten
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Vertretung in allen grundstücksbezogenen Angelegenheiten (auch gegenüber Behörden) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen, einschließlich Verhandlung und Abschluss von grundstücksbezogenen Verträgen

- sowie weiteren, sich im Einzelnen aus der Vollmachtsurkunde ergebenden Angelegenheiten; einschließlich der Erteilung von Untervollmachten.
3. **Die Prokuristen**, Jens Buchmann und Dr. Alexander Steinbrecher, vertreten die BVG jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Die Prokuren erstrecken sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß § 49 Absatz 2 HGB.

4. Gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG sind als **Handlungsbevollmächtigte** vertretungsberechtigt

- Meike Brännström
- Ronny Dethloff
- Magdalena Ebering
- Steffen Fiedler
- Lysann Handrick
- Tennessee Herchenbach
- Daniel Hesse
- Stefan Kärger
- Sabina Kusmin-Tyburski
- Jessica Morris
- Marko Müller
- Ineke Paulsen
- Dr. Thorsten Schaub
- Ingo Tederahn
- Philipp Wahl
- Maja Weihgold
- Wencke Wallstein

jeweils mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam bis 2 Millionen Euro.

5. **Folgende Personen** aus dem Vorstandsressort Betrieb und Personal haben Einzelvollmacht gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, die BVG beim Abschluss und der Kündigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen jeweils allein zu vertreten:

- Marko Müller
- Jörg Amelung
- Ines Dahms
- Melanie Wolf

Von dieser Vollmacht ist insbesondere die Unterzeichnung von Kündigungsschreiben „in Vertretung“ erfasst.

6. **Die Genannten** unter Nummer 1 bis 5 zeichnen jeweils mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 3 mit dem Zusatz „ppa.“.
7. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
8. **Die Bekanntmachung** vom 1. Juni 2026 (ABl. S. 1505) wird hiermit gegenstandslos.

**Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung
Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK/
Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK**

Bekanntmachung vom 10. September 2026

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2026 gemäß §§ 1 und 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)⁴ in Verbindung mit §§ 32, 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO)⁵ und § 3 Absatz 5 der Verordnung über Darlehensvermittlung (DarlVermV)⁶ die folgende Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK/Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann/-frau für Darlehensvermittlung IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34k Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Sachkundeprüfung kann vor jeder Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt werden, die sie anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Darlehensvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die IHK über den Vorsitz.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder mitwirken. Er entscheidet einvernehmlich. Soweit keine Einigung zustande kommt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (6) Die §§ 83 bis 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie der IHK Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

4 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist

5 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 215) geändert worden ist

6 Darlehensvermittlungsverordnung vom 28. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 229)

§ 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungszeitpunkt, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind der zu prüfenden Person rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Identitätsfeststellung, Ausschluss von der Mitwirkung, Besorgnis der Befangenheit

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt.
- (2) Für den Ausschluss an der Mitwirkung am Prüfungsverfahren sowie für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 VwVfG.
- (3) Ablehnungsgründe sind unverzüglich nach Bekanntwerden gegenüber der IHK geltend zu machen.
- (4) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 20 Absatz 4 VwVfG entsprechend. Ferner darf bei der Sachkundeprüfung nicht mitwirken, wer Angehöriger der zu prüfenden Person nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist.
- (5) Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder über einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet die IHK.
- (6) Führt ein Ausschluss oder eine erfolgreiche Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit dazu, dass der Prüfungsausschuss nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann, setzt die IHK einen anderen Prüfer ein oder kann einen anderen Prüfungsausschuss beauftragen.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtsführenden Person festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung unter Vorbehalt fort.
- (3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Kommt ein einstimmiger Beschluss des Prüfungsausschusses nicht zustande, wird der Prüfungsausschuss durch die IHK um ein Mitglied eines anderen Prüfungsausschusses ergänzt. Der so erweiterte Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der aufsichtsführenden Person oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die Regelungen des Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt eine zu prüfende Person nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch eine Erklärung in Textform zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt eine zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Durchführung der Prüfung.
- (4) Die Prüfung dauert 150 Minuten. Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (5) Überregional erstellte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern die IHK über die Übernahme entschieden hat.
- (6) Die zu prüfende Person soll anhand praxisbezogener Aufgaben nachweisen, dass sie die fachspezifischen Produkt- und Beratungskenntnisse erworben hat, die zur Ausübung der Tätigkeiten als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Gewerbeordnung erforderlich sind. Die Sachkundeprüfung umfasst die in § 1 Absatz 2 Satz 1 DarlVermV aufgeführten Prüfbereiche. Diese sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Bereiche bestimmen sich nach den inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der DarlVermV.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Prüfbereiche gemäß § 1 DarlVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 DarlVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 DarlVermV kann die in § 9 Absatz 4 genannte Prüfungsdauer gekürzt werden.

§ 11 Ergebnisbewertung

- (1) Die Leistung der zu prüfenden Person ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person insgesamt mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

§ 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

Die spezifische Sachkundeprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in den aufgrund der Feststellung gemäß § 5 DarlVermV ergänzend zu prüfenden Prüfbereichen mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Die Aufgaben im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 3 werden anhand eines Lösungsschlüssels ausgewertet, vorzugsweise automatisiert, wenn überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle festgelegt wurde, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind vom Prüfungsausschuss grundsätzlich zu übernehmen, soweit keine offensichtlichen Bewertungsfehler erkennbar sind. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise

vom Prüfungsausschuss sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(3) Sollten die Prüfenden sich nicht darauf verständigen können, ob die Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 bestanden oder nicht bestanden ist, wird die Prüfungsleistung bewertet, indem das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfenden nach den von ihnen vergebenen Punkten gebildet wird, es sei denn, die Bewertungen weichen um mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch einen anderen Prüfungsausschuss.

(4) Wenn die zu prüfende Person die Prüfung bestanden hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der DarlVermV ausgestellt.

(5) Den zu prüfenden Personen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 DarlVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) Wurde die Prüfung nicht bestanden, erhält die zu prüfende Person darüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid nach Maßgabe des § 3a Absatz 1 VwVfG, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.

§ 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der das Prüfungsergebnis zu entnehmen ist. Die Bestätigung der Niederschrift durch den Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe des § 3a VwVfG auch elektronisch erfolgen.

§ 16 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung 50 Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 15 zehn Jahre aufzubewahren, um im Bedarfsfall die Echtheit der Bescheinigung zu überprüfen. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe des § 3a Absatz 1 VwVfG.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann für Darlehensvermittlung IHK/Geprüfte Fachfrau für Darlehensvermittlung IHK wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin

Datum: 10. September 2026

IHK Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 6. Oktober 2026

Fin

Telefon: 5875800-52 oder 5875800-0

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Kindergärten City, Eigenbetrieb von Berlin, sind berechtigt:

- als **Erste Geschäftsleiterin**
mit dem Verantwortungsbereich der kaufmännischen Geschäftsleitung

Frau Claudia Freistühler

- als **Zweite Geschäftsleiterin**
mit dem Verantwortungsbereich der pädagogischen Geschäftsleitung

Frau Katja Grenner

1. **Die Geschäftsleitung** vertritt Berlin in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. **Die Vertretungsbefugnis** wird durch beide Geschäftsleiterinnen oder eine/einen Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter und eine beauftragte Dienstkraft gemeinsam ausgeübt.
3. **Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung** wurden die im Folgenden genannten einzelnen Dienstkräfte gemäß § 5 Nummer 1 und 2 EigG in Verbindung mit § 5 Nummer 5 der Betriebssatzung mit der Ausübung der Vertretungsbefugnis beauftragt:
 - **Frau Heidi Becker-Dinc**, Funktion Referentin der Geschäftsführung
 - **Herr Alexander Blum**, Funktion: Bereichsleitung Kita
 - **Herr Jan Epperlein**, Funktion: Bereichsleitung Kita
 - **Frau Kati Nguimba**, Funktion: Bereichsleitung Akademie
 - **Frau Aylin Quagliata**, Funktion: Bereichsleitung Kita
 - **Herr Sven Rosenberg**, Funktion: Bereichsleitung Kita
4. **Die Geschäftsleiterinnen** zeichnen mit ihrem Namen. Die beauftragten Dienstkräfte zeichnen in Vertretung einer der beiden Geschäftsleiterinnen „i. V. und mit ihrem Namen.
5. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen, die Auftragsvergabe, den Abschluss von Verträgen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen der Geschäftsleitung.
6. **Mit dieser Bekanntmachung** werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Lichtenberg erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungs-klasse 4**, aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Weißenseer Weg

- Verkehrsfläche vor Grundstück Nummer 98 einschließlich Verbindungsweg zur Hauptfahrbahn

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Lichtenberg erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungs-klasse 4** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Plauener Straße

- zwischen Ferdinand-Schultze-Straße und Grundstück Nummer 91 einschließlich

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf erstmalig bei der nächsten

Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Rahnsdorfer Straße

- Sackgasse vor Grundstück Nummer 29 A

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Marzahn-Hellersdorf erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Waldstraße

- zwischen Heerstraße und Grundstück Nummer 37 ausgenommen

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Treptow-Köpenick erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

Geinsheimer Weg

- Fußweg neben Gosener Damm Grundstück Nummer 1

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Parkplatz im Bezirk Treptow-Köpenick erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungs-klasse 4**, aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

- **Parkplatz Geinsheimer Weg/Gosener Damm**

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711/4712/4713 oder 90296-0, intern 9296-4711/4712/4713

Aufgrund der vom 2. Oktober 2026 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I B - wird künftig der nachfolgend genannte Straßenabschnitt im Bezirk Treptow-Köpenick erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis A, Reinigungs-klasse 4**, aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, zum **30. November 2026** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt:

- **Clara-Müller-Jahnke-Straße**

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 5. Oktober 2026

RegOrd 21

Telefon: 90296-4740/4738 oder 90296-0, intern 9296-4740/4738

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - Reg Ord 21 - ist im Besitz der **81** nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Bezirksämter

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben – Reg Ord 21 –, Zimmer 1.4095, Aufgang 5, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 13. November 2026

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Besichtigung ist **ab 18. November 2026** immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr) möglich.

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
19987-2026	„Multicar“ M 24 Pritsche	orange	unbekannt	1184184	Jan 74
15008-2026	Audi A 3	blau	TUT-AJ681	WAUZZZ8LZ1A091051	Apr 01
19752-2026	Audi A 3 Sportback	grau	B-WG3225	WAUZZZ8V6GA128309	Apr 16
19448-2026	Audi A 6	grau	DU-KY2917	WAUZZZ4F38N174091	Sep 08
19908-2026	Audi A 6 2.4	grau	B-HZ4604	WAUZZZ4F56N000911	Mrz 05
18032-2026	Audi A 6 Kombi	grau	OHV-MI216	WAUZZZ4F18N085328	Dez 07
19848-2026	BMW 218i Active Tourer	schwarz	B-KM6805	WBA2A31060V420125	Dez 16
18206-2026	BMW 5 Kombi	grau	TF-JJ1321	WBAPU31040CT76103	Apr 07
19762-2026	BMW 520 i	grau	B-AQ1918	WBANA31000B913054	Sep 04
19903-2026	BMW 528 i	grau	EL-ZA194	WBAXG31040D245285	Jul 13
18617-2026	Bootstrailer Martz mit Boot	grau	B-KB8836	SXX3B0420GB001692	Aug 22
19784-2026	Chrysler 300 C Kombi	schwarz	B-MC9820	1A8G6E7M77Y564851	Mai 07
18928-2026	Citroen C 5 Kombi	grau	B-AT4507	VF7RWX8ZAAL564215	Okt 10
19951-2026	Citroen C4 Cactus	gelb	B-LA4991	VF70PHMZBEE541395	Dez 14
18417-2026	Dacia Sandero Stepway	grau	B-AG5919	UU1B5220963436077	Dez 19
18155-2026	Fiat Doblo Kühlkasten	weiß	GK224FA (I)	ZFA26300006X16004	Okt 22

Bezirksämter

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
18832-2026	Fiat Freemont	grau	MOL-MG113	3C4PFBCY4CT227693	Jun 12
18757-2026	Fiat Punto	schwarz	B-IV2325	ZFA19900000108595	Jun 06
17556-2026	Fiat Scudo Kasten	blau	EBS-BG308	ZFA27000064259481	Mai 09
19570-2026	Ford Fiesta	rot	B-HX7982	WFOCXXGAKCEU12641	Sep 14
19354-2026	Ford Transit Kasten	weiß	AB-D5025	WFOEXXTTRBNM07759	Nov 22
18636-2026	Ford Transit Wohnmobil	bunt	B-SB5095	WFOVXXBDFV4Y01283	Nov 04
16398-2026	Hansa Zugmaschine Pritsche APZ 1003K	orange	B-CK795	W090312057SH18182	Aug 07
18766-2026	Hyundai i 10	weiß	B-D1672	MALAM51BACM003666	Okt 11
19052-2026	Hyundai i 10	blau	LIP-OM842	NLHA851LAJZ459325	Aug 18
19120-2026	Hyundai Santa Fe	grau	B-FD375	KMHSC81BP6U086880	Feb 06
19051-2026	Iveco 35S11 Flensburger Kasten	gelb	TF-HC117	ZCFC3571205886836	Sep 11
19400-2026	Iveco 35S11a Koffer	gelb	MD-OW382	ZCFC3571205836628	Aug 10
19526-2026	Jaguar XF	schwarz	GE-F7777	SAJAA0525CNS42111	Feb 12
17969-2026	Krad Daelim S 300	schwarz	B-RQ134	KMYSZ2BLSDC000418	Apr 13
09544-2026	Krad NIU Felyx C1-SQ-B	grün	B-UQ506	R1NBDNB16M1004805	Jul 21
18411-2026	Krad Piaggio MP3 310 HPE	weiß	B-U836	ZAPTD410000001122	Mrz 25
18175-2026	MAN TGL 7.150 Koffer	blau/weiß	B-BN1395	WMAN03ZZX9Y235922	Jul 09
18421-2026	Mercedes 300 E	schwarz	TF-X1960H	WDB1240301B397418	Nov 90
18330-2026	Mercedes A 220 d	schwarz	SE-DY819	W1K1771141J188220	Jan 20
15459-2026	Mercedes C 180	grau	B-AR2198	WDB2030351F164155	Aug 01
20047-2026	Mercedes C 280	blau	B-L2919	WDB2020291F648758	Sep 97
19009-2026	Mercedes Citan Kasten	weiß	B-PB552	WDF4156051U260255	Dez 18
18965-2026	Mercedes CLS 63 AMG	grau	LOS-MB63	WDD2193771A091303	Nov 06
18404-2026	Mercedes E 200 CDI Taxi	beige	B-AD7744	WDB2120051A732572	Nov 12
18840-2026	Mercedes E 220 Bluetec	schwarz	B-AA6631	WDD2120011B002466	Mrz 14
18945-2026	Mercedes GLE 250 d	schwarz	B-AK3356	WDC1660061A671328	Nov 15
18884-2026	Mercedes GLE 350d 4Matic Coupe	weiß	B-ES4978	W1N1673211A246081	Feb 21
19461-2026	Mercedes Vito Kasten	weiß	B-DB1719	WDF44760313020757	Aug 15
17743-2026	Moped IFA Simson Schwalbe	blau	610JMK (2024)	606414	unbekannt
17781-2026	Moped IFA Simson Schwalbe KR 51/1	blau	unbekannt	790488	Jan 78
18771-2026	Moped Piaggio Fly 50 4T4V	blau	351CEN (2024)	PR8C52100CV000542	unbekannt
19459-2026	Moped Piaggio Vespa LX 50 Valvole	schwarz/ braun	292TVC (2020)	ZAPC2970000008960	unbekannt
18899-2026	Nissan NV 250 Kasten	weiß	B-AA6605	VF1WF000668380768	Nov 21
15873-2026	Opel Corsa C	blau	B-CZ2110	W0L0XCF0866027125	Jan 06
19262-2026	Opel Crossland	blau	B-WA1809	W0V7H9EB1N4259057	Jun 22

Bezirksämter

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen/ Versicherungskennzeichen	FIN	Erstzulassung
18223-2026	Opel Meriva	grün	B-HA9728	W0LOXCE7544238492	Mrz 04
18897-2026	Opel Vivaro Kasten	weiß	B-S6518	VXEVFHAXKMZ089297	Nov 21
18369-2026	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-K8128	VF3YC2MFC12J33724	Okt 18
18896-2026	Peugeot Boxer Kasten	rot	B-HO9170	VF3YA2MFB12E30480	Jun 17
19191-2026	Peugeot Expert Kasten	weiß	B-IB8095	VF3XUAHZ8EZ015197	Mai 14
19460-2026	Pkw-Anhänger Unsinn Kasten	grau	B-DB1718	W09TBB01H99U02500	Mai 09
08539-2026	Pkw-Bootstrailer Heinemann mit Segelboot	grau	B-EZ6024	18AH00024	Jan 75
19318-2026	Pkw-Pferdeanhänger Page	weiß	B-MA8034	30	Sep 96
18532-2026	Renault Arkana Hybrid	weiß	B-AA5289	VF1RJL002UC360542	Sep 22
18955-2026	Renault Arkana Hybrid	grau	B-OA2792	VF1RJL007UC546433	Sep 25
14327-2026	Renault Kangoo	grau	B-FI9563	VF1KWB2B652197402	Dez 14
18762-2026	Renault Kangoo Kasten	rot	P-PJ145	VF1FW1AF545934086	Aug 11
18508-2026	Renault Master Kasten	weiß	B-XP144	VF1MAFESA52175733	Mrz 15
19314-2026	Renault Twingo	weiß	B-IL1077	VF1CNJ60551131445	Jul 14
19277-2026	Skoda Octavia Kombi	rot	B-VA8118	TMBHE61Z5B8040549	Jun 11
20033-2026	Skoda Octavia Kombi	blau	B-HA8814	TMBJC7NE8G0245972	Mai 16
19964-2026	Skoda Octavia Kombi TDI	grau	B-QU1337	TMBHE61Z8C2163704	Mai 12
18931-2026	Suzuki Swift	schwarz	B-JV6003	JSAZCEDSX00164020	Mrz 25
19242-2026	Toyota Aygo	grau	B-JF8292	JTDKGNEC90N185320	Jun 16
17994-2026	VW Crafter Kasten	weiß	V294NS (NL)	WV1ZZZ2FZ77011599	Jan 07
19956-2026	VW Golf Plus 1.6 FSI	grau	B-MO2753	WVWZZZ1KZ6W519124	Jul 05
19619-2026	VW Golf V	blau	B-ZA842	WVWZZZ1KZ6B102098	Jun 06
19749-2026	VW Golf V 1.6	blau	B-OG1892	WVWZZZ1KZ7W082433	Okt 06
19795-2026	VW Golf VI Kombi	blau	B-SR7071	WVWZZZ1KZ9M353137	Aug 09
19655-2026	VW Golf VI TSI	grau	B-WE2126	WVWZZZ1KZAP033089	Aug 09
18851-2026	VW Phaeton	schwarz	B-CD1441	WVWZZZ3DZ98001472	Sep 08
18627-2026	VW Polo IV 9N 1.2 Goal	grau	B-AN6522	WVWZZZ9NZ7D012598	Aug 06
19068-2026	VW T 5 Kasten	weiß	B-VL9992	WV1ZZZ7HZ7H002225	Jun 06
18316-2026	VW Touran TDI	grau	P-CU71	WVGZZZ1TZ3W011430	Jun 03
19922-2026	VW Touran TSI	grau	ZI-MY186	WVGZZZ1TZA039256	Okt 09

Erneute Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

Stadt Stapl 306

Telefon: 90293-5221 oder 90293-0, intern 9293-5221

Der Entwurf des Bebauungsplans **XXI-23** vom 18. September 2023 mit Deckblatt vom 30. September 2026 für das Gelände zwischen Landsberger Allee, Pyramidenring, den Flurstücken 181, 182, 183, 29, 208, 158, den ehemaligen Industriebahngleisen und Alte Rhinstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird mit Begründung und Umweltbericht, Fachgutachten sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Internetseite:

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/xxi-23>

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://mein.berlin.de/>

ab dem 26. Oktober 2026 bis einschließlich 27. November 2026

erneut veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Beteiligungsunterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern oder per E-Mail an: Bplan@ba-mh.berlin.de im Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf, Raum 509, 5. Etage, Premnitzer Straße 4, 12681 Berlin, zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan XXI-23 wird im Regelverfahren gemäß § 2 Absatz 4 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:**

Belange des Schallschutzes in Bezug auf Anlagengeräusche sowie Auswirkungen auf den Straßenverkehrslärm auf der Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung, Aussagen zur Wahrnehmbarkeit der Freiraumstruktur

- **Schutzgut Boden:**

Beschaffenheit, Archivfunktion und Schutzwürdigkeit des Bodens
Eine Altlastenverdachtsfläche mit Nummer 8781 ist in der Landsberger Allee 370 (Abwasserpumpwerk der Berliner Wasserbetriebe) lokalisiert.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Ein aktuelles faunistisch-floristisches Gutachten für die Fläche des Bebauungsplanes XXI-23 liegt vor. Zum Verlust von Waldflächen liegt ein waldfachliches Gutachten vor.

- **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

Aussagen zum Bestand und zur Bewertung des Stadtraumes sowie zu zukünftigen Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

- **Schutzgut Luft und Klima:**

Einflüsse der im Plangebiet möglichen Bebauung auf das Stadtklima und die Frischlufttransportfunktion der Flächen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen

- **Schutzgut Wasser:**

Ein Gutachten zur Regenwasserbewirtschaftung liegt vor.

- **Schutzgut Fläche:**

Bewertung der Bestandssituation und Flächeninanspruchnahme

- **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:**

Große Teile des Geltungsbereiches (ehemaliges IPH-Gelände) stehen als Denkmal-Gesamtanlage sowie bauliche Einzeldenkmale unter Schutz.

- **Eingriff und Ausgleich:**

Durch den Bebauungsplan wird planungsrechtlich kein Eingriff ermöglicht, der nicht bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig war. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen über die oben genannten Beteiligungsplattformen oder per E-Mail: BPlan@ba-mh.berlin.de elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, zum Beispiel vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Premnitzer Straße 4, 12681 Berlin.

Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die unter den angegebenen Beteiligungsportalen eingesehen werden kann beziehungsweise mit ausliegt.

(siehe Karte auf der Folgeseite – Quelle: Geobasis online und Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf)

Anlage 1



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bebauungsplan XXI-23

IPH

räumlicher Geltungsbereich

Ortsteil Marzahn

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Stadtentwicklungsamt • Fachbereich Stadtplanung

Quelle: GeobasisOnline

Berlin, September 2026

Mitte

Beschluss über die Einstellung eines Bebauungsplanverfahrens

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

Stadt 1 204

Telefon: 9018-45732 oder 9018-20, intern 918-45732

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 15. September 2026 beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren **II-181** für die Grundstücke Neues Ufer 13-26, Huttenstraße 34-44, Klarenbachstraße 5-7, einen Abschnitt des Charlottenburger Verbindungskanals und einen Abschnitt der Straße Neues Ufer jeweils zwischen Klarenbachstraße und Huttenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, eingestellt wird.

Pankow

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

StadtVerm 28-6517/0/5

Telefon: 90295-4139 oder 90295-0, intern 9295-4139

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Karow		
Am Danewend	3	3, 3 A
Neustädter Straße	9	9, 9 A
Schräger Weg	21	21, 21 A
Ortsteil Pankow		
Eschengraben	53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73	51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73
Ortsteil Rosenthal		
Rhapsodieweg	6	6, 6 A
Ortsteil Weißensee		
Falkenberger Straße	-	54

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 904, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Bekämpfung der Rattenpopulation im Bereich der Spandauer Neustadt
(umfassend Schönwalder Straße 1-32, Hügelschanze, Ackerstraße,
Falkenseer Damm, Groenerstraße)**

Bekanntmachung vom 27. Juli 2026

Ges AL

Telefon: 90279-4020 oder 90279-0, intern 9279-4020

Das Bezirksamt Spandau von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 17 Absatz 2 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 6 und 8 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (SchädlBekV) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) folgende

Allgemeinverfügung

I. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für die Benutzung der öffentlichen Flächen der Spandauer Neustadt (umfassend Schönwalder Straße 1-32, Hügelschanze, Ackerstraße, Falkenseer Damm, Groenerstraße)

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Bezirksamt Spandau von Berlin – Gesundheitsamt (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet.

II. Anordnungen

1. Das Füttern von Ratten sowie das Auslegen von Futtermitteln, Lebensmitteln oder sonstige essbaren Sachen, die zum Anlocken beziehungsweise Füttern von Ratten geeignet sind, wird untersagt.
2. Vögel und Haustiere dürfen nur derart gefüttert werden, dass ein Herankommen von Ratten an die Futterstelle oder an herabfallendes Futter nicht möglich sind.
3. Abfälle sind unverzüglich und regelmäßig so zu beseitigen, dass sie für Ratten unzugänglich sind, in der Regel durch Verwendung von geeigneten Behältnissen für Hausabfälle.
4. Lebensmittel sind so zu lagern, dass Ratten keinen Zugang haben.

III. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 8 SchädlBekV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

IV. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Juli 2026 in Kraft und mit Ablauf des 26. Januar 2027 außer Kraft.

Begründung

Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat nach § 17 Absatz 2 IfSG die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Hierbei umfasst die Bekämpfung Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

Auch nach § 8 SchädBekV kann das Gesundheitsamt gegenüber der verantwortlichen Person weitere Maßnahmen einschließlich der Beseitigung von Sicherungsmängeln anordnen. Verantwortliche Personen sind dabei insbesondere die Personen, die im Sinne des § 2 Absatz 2 SchädBekV **die tatsächliche Gewalt an Gegenständen (wie zum Beispiel Lebensmittel, Futter, Essensabfälle) innehaben**. Damit einher geht ihre Pflicht nach § 7 Absatz 1 SchädBekV, das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung von Gesundheitsschädlingen durch Beseitigung von Sicherungsmängeln in Abhängigkeit von den Lebensgewohnheiten der Gesundheitsschädlinge und durch Beachtung hygienischer Grundsätze zu verhindern. Bei Rattenbefall in einem zusammenhängenden Gebiet, der durch Einzelanordnungen nicht oder nicht umgehend zu beheben ist, kann das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 8 Absatz 2 SchädBekV für das befallene Gebiet eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen zum Beispiel Fütterungsverbot, durch Allgemeinverfügung anordnen.

Ratten sind Gesundheitsschädlinge im Sinne des § 2 Nummer 12 IfSG. Es handelt sich um ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können. In Berlin sind vornehmlich Wanderratten verbreitet. Sie können über 100 Infektionskrankheiten auf den Menschen übertragen. Dazu gehören unter anderem Hepatitis, Tuberkulose, Tollwut, Fleckfieber, Salmonellen, Typhus, Toxoplasmose und Cholera. Zudem ist ihre Rolle als Überträger von Tierseuchen bedeutsam. Hierzu zählen beispielsweise Maul- und Klauenseuche, Schweine- und Geflügelpest. Durch ihren Urin und Kot verunreinigen sie Lebensmittel und Tierfutter.

Zu II.:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig (Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a ZustKat Ord). Dies gilt entsprechend auch für die auf Grundlage von § 17 Absatz 5 IfSG erlassene SchädBekV.

Auf dem benannten Gebiet hat das Gesundheitsamt einen starken Rattenbefall festgestellt. So konnten, begünstigt durch intensive Tierfütterung, zahlreiche Ratten sowie Rattenlöcher gesichtet werden. Zudem gibt es viele Beschwerden und Meldungen von Anwohnenden.

Durch den Rattenbefall in der Spandauer Neustadt besteht die konkrete Gefahr der Krankheitsverbreitung. Ratten treten in diesem Gebiet mit dichter Wohnbesiedlung im massiven Ausmaß auf.

Angesichts der konkreten Gefahr der Krankheitsverbreitung durch Ratten in dem benannten Gebiet sind die angeordneten Maßnahmen – die Beseitigung von Sicherungsmängeln und Einhaltung hygienischer Grundsätze – geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um Ratten zu bekämpfen. Denn vorbeugende Maßnahmen sind angesichts der Lebensbedingungen, unter denen Ratten vorkommen und sich verbreiten, besonders effektiv bei der Rattenbekämpfung. Insbesondere Wanderratten treten vor allem dort auf, wo es neben Unterschlupf und Nistmöglichkeiten auch ausreichend Nahrung für sie gibt. Sie sind Allesfresser. Die Gesundheitsschädlinge ernähren sich unter anderem von herumliegenden Speise- oder Futterresten, zugänglich gelagerten Lebensmitteln und zugänglichen Lebensmittelabfällen, die achtlos weggeworfen wurden oder die in ungeschlossenen Abfallbehältnissen gelagert werden. Wird das Nahrungsangebot für die Ratten durch einen angeordneten, sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln, Futtermitteln und entsprechenden Abfällen deutlich reduziert, kann den Gesundheitsschädlingen auf effektive Weise die Lebensgrundlage entzogen werden. So können durch diese einfachen vorbeugenden Maßnahmen in Verbindung mit aktiver Bekämpfung die Vermehrung und Verbreitung von Ratten und damit deren Reduzierung effektiv erreicht werden.

Das Gesundheitsamt veranlasst bereits seit geraumer Zeit Maßnahmen der Rattenbekämpfung (zum Beispiel mit Hilfe ausgelegter Giftköder) durch die Grundstückseigentümer. Diese Maßnahmen erweisen sich als nicht effektiv, da das Nahrungsangebot für die Ratten zu groß ist. Daher sind zusätzlich die vorgenannten Anordnungen geeignet, erforderlich und angemessen, um das Nahrungsangebot für Ratten erheblich zu reduzieren und so die Rattenpopulation und die damit einhergehenden Gesundheitsgefahren effektiv zu bekämpfen.

Bezirksämter

Weiterhin erlaubt ist beispielsweise die Fütterung von Vögeln in speziellen Futterhäusern, bei denen sicher gewährleistet ist, dass Ratten an das darin ausgelegte Futter nicht herankommen.

Zu III.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 15 Absatz 8 SchädBekV. Nach § 73 Absatz 2, Halbsatz 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

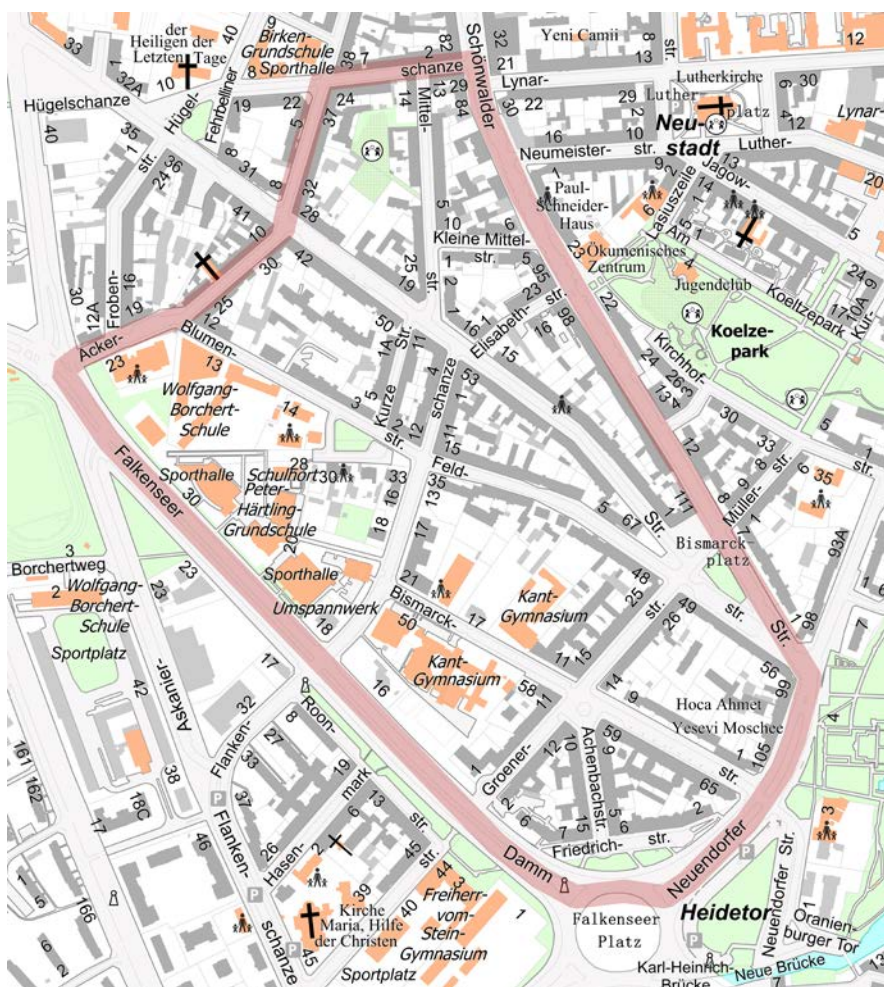
Zu IV.:

Unter IV. werden das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung geregelt. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 27. Juli 2026 bis einschließlich 26. Januar 2027.

Nach § 17 Absatz 6 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorstehende Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Sie sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin, zu erheben.



Quelle: Bezirksamt Spandau von Berlin Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Tempelhof-Schöneberg

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 7. Oktober 2026

VermG 34

Telefon: 90277-2122 oder 90277-0, intern 9277-2122

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geo-information, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Lichtenrade		
Lichtenrader Damm	243, 245, 247, 249, 251, 253	241 A, 241 B, 243, 245, 247, 249, 251, 253

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4033, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz 1, 10825 Berlin, eingesehen werden.

Treptow-Köpenick

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2026

Stapl 208

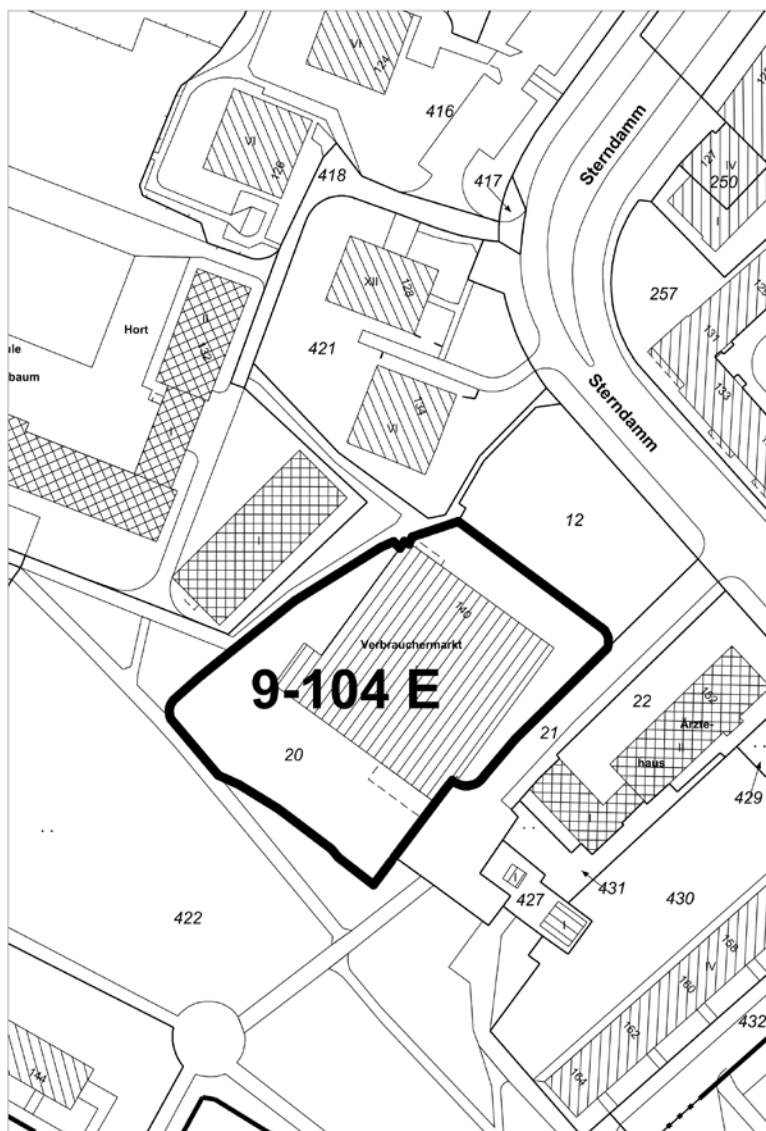
Telefon: 90297-2632 oder 90297-0, intern 9297-2632

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 11. August 2026 beschlossen, für das Grundstück Sterndamm 140 im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Ortsteil Johannisthal, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **9-104 E** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS